

Sie fragen - Unser Rechtsexperte antwortet



Kann ein Verein auch per E-Mail wirksam zu der Mitgliederversammlung einladen?

Nach § 58 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) legt die Satzung eines jeden Vereins für diesen verbindlich fest, in welcher Form die Mitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen sind. Wird diese Form nicht eingehalten, sind die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in der Regel unwirksam. Bestimmt die Satzung, dass die Einladung per E-Mail erfolgen muss oder kann, dann ist die Einladung per E-Mail auch rechtlich wirksam. Allerdings findet sich in vielen Vereinssatzungen die Regelung, dass die Einladung „schriftlich“ zu erfolgen hat. Aber auch hier kann die Einladung wirksam mit einfachem E-Mail erfolgen (OLG Hamm, Beschl. v. 24.09.2015, Az. 27 W 104/15). Denn die in Vereinssatzungen vorgeschriebene Schriftform ist grundsätzlich als freiwillig vereinbarte Schriftform und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform zu behandeln. Deshalb genügt gemäß § 127 Abs. 2 BGB zur Wahrung der durch die Satzung bestimmten schriftlichen Form, soweit nicht aus der Satzung ein anderer Wille zu entnehmen ist, die telekommunikative Übermittlung per E-Mail. Trotzdem empfiehlt es sich, die entsprechende Passage der Satzung bei Gelegenheit klarstellend zu ändern, damit diese Regelung keine unnötigen Irritationen bei den Mitgliedern mehr verursachen kann. Denn viele Mitglieder verstehen unter „schriftlich“ die - hier nicht gegebene - gesetzliche Schriftform, welche tatsächlich die Originalunterschriften verlangen würde, was bei einem einfachen E-Mail nicht möglich ist.

Bestimmt sich der Beginn der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung ab dem Versenden der Einladung oder ab dem Zugang beim Mitglied?

Wird die in der Vereinssatzung festgelegte Frist zur Einladung zur Mitgliederversammlung nicht eingehalten, sind die in der Versammlung gefassten Beschlüsse grundsätzlich unwirksam (LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11).

Wenn die Satzung des Vereins genau festlegt, dass sich die Einladungsfrist nach einer der beiden in der Frage gestellten Varianten berechnet, dann ist diese Regelung verbindlich. Meist heißt es in Vereinssatzungen aber nur, dass z.B. „zwei Wochen vorher zur Mitgliederversammlung einzuladen ist“. Damit ist offen, ob es genügt, dass die Einladung „zwei Wochen vorher“ abgeschickt worden ist oder aber „zwei Wochen vorher“ den Mitgliedern zugegangen sein muss. Eine solche Satzungsregelung ist so zu verstehen und anzuwenden, dass es zur Berechnung der Frist nicht alleine auf die Absendung des Einladungsschreibens an die Mitglieder ankommt. Abzustellen ist vielmehr auf den Zeitpunkt, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist. Auf den tatsächlichen Zugang bei jedem einzelnen Mitglied kommt es insofern aber nicht an (OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15). Hat ein Verein Mitglieder auch außerhalb Deutschlands, muss er genau prüfen, wie lange die Postlaufzeit in die entsprechenden Länder ist, damit er die Einladungen rechtzeitig absenden kann.

Darf ein Vereinsmitglied bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss aus dem Verein selbst mitstimmen?

Grundsätzlich darf das Mitglied, wenn es dem für seinen Ausschluss zuständigen Vereinsorgan angehört, bei der entsprechenden Beschlussfassung mitstimmen (KG Berlin, Beschl. v. 03.03.2014, Az. 12 W 73/13). Denn nach § 34 BGB ist ein Mitglied von der Beschlussfassung nur dann ausgeschlossen, wenn diese die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ein solcher Fall liegt aber beim Ausschluss nicht vor. Nur wenn die Satzung ausdrücklich regelt, dass das betroffene Mitglied nicht mit abstimmen darf, ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Sofern ein Verein also will, dass das betroffene Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen ist, muss er dies in seine Satzung ausdrücklich aufnehmen.

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler von der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei (St. Ingbert) ist bundesweit tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, ehrenamtlicher Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt und gehört der Arbeitsgruppe „Recht“ des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde an.



Patrick R. Nessler

Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@saarzeitung.de. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.